noch eine Frage in Bezug auf die ministerielle Acuserung erlausben. Ich habe, glaube ich, insofern richtig verstanden, daß gestade keine bestimmte Verordnung an die Specialcommission erstassen worden ist, wie sie entscheiden sollen, indem die Entscheisdung selbst dem Ermessen der Specialcommission als einer unsabhängigen richterlichen Behörde vollkommen überlassen ist, und daß das hohe Ministerium, ohne gerade den Specialcommissionen eine bestimmte Vorschrift zu ertheilen, nur gerade in diessem concreten Falle seine über diesen Zweisel vorwaltende Unsicht ausgesprochen hat?

Staatsminister Noft ig und Jandenborf: Wie bie Specialcommissionen von Seiten der Generalcommission beschies ben worden find, vermag ich nicht anzugeben.

Graf Sobenthal (Puchau): Ich meine nur, baß, wenn die Betheiligten fich bei ber Entscheidung der Specialcom= mission beruhigen, die Specialcommission nicht rectificirt wird.

Prafibent v. Gersborf: Bur Mitvollziehung bes Protokolls ersuche ich den Herrn Grafen Hohenthal (Konigs: brud) und den Herrn Oberhofprediger D. v. Ummon.

Muf ber Regiftrande befindet fich:

1) Protofollertract der zweiten Kammer vom 17. Juni 1840, die Differenzpunkte bei dem Entwurfe zu einem Erlausterungsgesetze über die Communalgarden betreffend.

Prafibent v. Gersborf: Es ift ber Gegenstand fofort an ben herrn Referenten abgegeben worben.

Burgermeifter Behner: Es fann heute auch in Bortrag fommen.

Prafident v. Gersborf: Ich wurde Gie bann barum ersuchen.

2) Protokollertract ber zweiten Kammer vom 17. Juni 1840, einen in geheimer Sitzung zu verhandelnden Gegen- ftand betreffend.

Prafibent v. Gersborf: Die Schrift ift von der jenseiti= gen Rammer, wo sie zu fertigen ift, diesseits zu erwarten.

3) Protokollertract der zweiten Kammer vom 17. Juni 1840, die fortgesetzte Berathung über die Armenordnung, §§. 31—72 betreffend.

Prafibent v. Gersborf: Ift an ben Herrn Burgermeisfter D. Groß abgegeben worben.

4) Protokollertract der zweiten Kammer vom 17. Juni 1840, die Genehmigung der ständischen Schrift auf das allers höchste Decret, das Registriren, die Notare und das richterliche Umt betreffend.

Prafibent v. Gersborf: Die Schrift ift abgegangen, und es murbe ber Gegenstand also hier zu ben Acten zu nehmen sein.

5) Protokollertract der zweiten Kammer vom 16. Juni 1840, die fortgesetzte Berathung über die Armenordnung, §§. 20-30 betreffend.

Prafident v. Gersborf: Ift an ben vorhin bezeichneten Referenten abgegeben worden.

6) Der Herr Advocat Hermsborf zu Leipzig überreicht 6 Druckeremplare ber von ihm unter bem Titel: "die Berfaffungsurkunde fur bas Konigreich Sachsen, mit den fie erganzenden gesetzlichen Bestimmungen," herausgegebenen Schrift.

Prasident v. Gers dorf: Bertheilt konnen naturlicher Weise, der Bahl wegen, diese Eremplare nicht werden. Indes sie befinden sich in der Kanzlei, und wer von Ihnen, meine Herren, besonders ein Eremplar zu erhalten wunscht, wurde sich beshalb in die Kanzlei begeben. Uebrigens durfte es angemessen erscheinen, dem Einsender unsern Dank dafür auszusprechen, daß er uns diese Eremplare zugesendet hat.

7) Protofollertract der zweiten Kammer vom 18. Juni 1840, die Schlugberathung über die Urmenordnung betreffend.

Prafident v. Gersborf: Auch dies ift schon an den Hrn. Referenten abgegeben worden. Ich wurde an den Referenten dies ser Angelegenheit, Herrn D. Groß, die Frage richten, wenn wir wohl seinen diesfallsigen Bortrag erwarten konnen?

Prinz Johann: Wir haben ben Gegenstand diesen Morsgen berathen. Es stehen noch einige Differenzpunkte, und ich halte es für rathsam, daß die Vereinigungsdeputation zusammenstritt, ehe wir es an die Kammer bringen. Ich werde mit bem jenseitigen Vorstande Rucksprache nehmen und, sobald dies gesschehen ist, wahrscheinlich in der heutigen Sitzung, so werde ich weitere Mittheilung machen.

Burgermeifter Schill: Che zur Tagesordnung ubers gegangen wird, werde ich um Erlaubnig bitten, eine fiandische Schrift vortragen zu durfen.

Prasident v. Gersborf: Ich wurde Sie dann sogleich ersuchen. Ich habe der Kammer zunächst noch etwas vorzustragen, das ist die standische Schrift über die erfolgte Wahl der Mitglieder zum Staatsgerichtshof (Der Herr Prasident trägt diese vor). Ich frage: ob die Herren sich mit dem Inhalte der Schrift einverstanden erklaren konnen? — Wenn es der Fall ist, so wurde sie nun an die zweite Kammer zu gelangen haben, um dort zur Vorlesung und Genehmigung gebracht zu werden. — Ich wurde nun den Herrn Bürgermeister Schill ersuchen.

Reserent Burgermeister Schill: Es ist dies die ständische Schrift auf das Decret, die noch unbezahlten, vom Lande gesleisteten Naturals und Pferdelieferungen betreffend. (Dieselbe wird vorgetragen.)

Prafident v. Gersdorf: 3ch habe gu fragen: ob bie